

Peter Götz von Olenhusen, 300 Jahre Oberlandesgericht Celle

OBERLANDESGERICHT

300 Jahre Oberlandesgericht Celle

Herausgegeben von
Peter Götz von Olenhusen

Vandenhoeck & Ruprecht



300 Jahre Oberlandesgericht Celle

Festschrift zum 300jährigen Jubiläum
am 14. Oktober 2011

Herausgegeben von
Peter Götz von Olenhusen

Vandenhoeck & Ruprecht

Gedruckt mit Unterstützung der VGH-Stiftung

Mit 29 Abbildungen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-10562-7

ISBN 978-3-647-10562-8 (E-Book)

Umschlagabbildung: Oberlandesgericht Celle Eingangsportal. © OLG Celle/Heinrichson

© 2011 Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Oakville, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke. Printed in Germany.

Satz: Dörlemann Satz, Lemförde

Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.



Das Oberlandesgericht Celle

Grußwort

des Niedersächsischen Ministerpräsidenten David McAllister
für die Festschrift zum 300-jährigen Jubiläum des Oberlandesgerichts
Celle 2011

Am 14. Oktober 1711 eröffnete Premierminister Andreas Gottlieb von Bernstorff im Auftrag des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover in einem feierlichen Akt das Oberappellationsgericht Celle. Das war der Beginn einer wechselhaften und spannungsvollen 300-jährigen Geschichte, auf die das Oberlandesgericht Celle 2011 zurückblickt.

Als letztinstanzliches Gericht für das Kurfürstentum und spätere Königreich Hannover gegründet, wurde es 1879 unter der Bezeichnung »Oberlandesgericht« in die einheitliche Gerichtsverfassung des Deutschen Kaiserreichs integriert. Die dann folgenden Veränderungen der deutschen Geschichte, von der Weimarer Republik über das »Dritte Reich« und den Zweiten Weltkrieg bis hin zur Teilung und Wiedervereinigung Deutschlands, prägen auch die Geschichte des Oberlandesgerichts Celle. Es war ein langer Weg mit Höhen und Tiefen, der vom monarchischen Obrigkeitsstaat zum heutigen durch das Grundgesetz garantierten demokratischen und sozialen Rechtsstaat geführt hat.

Das Jubiläum gibt dem Oberlandesgericht Celle Gelegenheit zur Rückschau und dabei auch zur Rückschau auf bislang nicht thematisierte Aspekte seiner 300-jährigen Geschichte. Als der für das Landesarchiv und damit auch die Geschichte unseres Landes zuständige »Fachminister« freut mich das besonders. Denn der Blick zurück trägt dazu bei, die eigenen Schwächen und Stärken noch besser zu erkennen und sich neuen Herausforderungen entschlossen zu stellen.

In diesem Zusammenhang muss die herausragende Bedeutung des Oberlandesgerichts Celle für die Rechtsentwicklung hervorgehoben werden. Zum einen trifft das Oberlandesgericht Celle in vielen Bereichen letztinstanzliche Grundsatzentscheidungen, zum anderen ist es als Tatsacheninstanz mit den Sorgen und Nöten der Menschen unmittelbar konfrontiert und trägt eine besondere Verantwortung für die Wahrung des Rechtsfriedens im eigenen Bezirk. Als Mittelinstanz nimmt es zudem bedeutenden Einfluss auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und damit auf die bundesweite Rechtsprechung.



Das Oberlandesgericht ist so maßgeblich daran beteiligt, unsere grundgesetzlichen Werte zu festigen und zu verwirklichen und spielt auch eine wichtige Rolle für die laufende Optimierung der Justizverwaltung. Die technische Entwicklung und der gesellschaftliche Wandel stellen die Justiz in Zeiten angespannter öffentlicher Finanzen vor große Herausforderungen. Es gilt, die geforderte Qualität, Effizienz und Bürgernähe auch weiterhin zu erreichen.

Das Oberlandesgericht Celle wird – da bin ich mir sicher – seine Erfolgsgeschichte fortsetzen und auch künftig seine wichtige Rolle in der Rechtspflege ausgezeichnet ausfüllen.

Hannover, im August 2010

A handwritten signature in black ink, reading "David McAllister". The signature is written in a cursive, flowing style.

David McAllister

Grußwort

des Niedersächsischen Justizministers Bernd Busemann
zur Festschrift 300 Jahre Oberlandesgericht Celle

In diesen Tagen kann das Oberlandesgericht Celle auf eine 300jährige Geschichte zurückblicken.

Von seinen Anfängen in absolutistischer Zeit – damals noch als Oberappellationsgericht für das Kurfürstentum Hannover – streckt sich ein weiter Bogen gelebter Rechtsgeschichte bis hin in die Gegenwart. Heute ist das Oberlandesgericht Celle eines der größten Oberlandesgerichte im wiedervereinigten Deutschland.

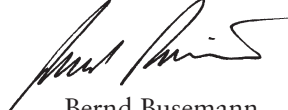
Getragen vom Bewusstsein seiner Tradition, aber auch mit dem Willen zur steten Erneuerung hat das Oberlandesgericht Celle immer wieder bedeutende Beiträge zur Entwicklung der Justiz als unabhängiger dritter Staatsgewalt geleistet und herausragende Richterpersönlichkeiten hervorgebracht. In den ehrwürdigen Räumen dieses Gerichtes hat die Rechtsprechung entscheidend zum Rechtsfrieden, zur Rechtssicherheit und zur wissenschaftlichen Durchdringung des Rechts in unserer freiheitlichen-demokratischen Gesellschaft beigetragen.

Die Bedeutung des Rechts nimmt indes noch weiter zu. Es ist für moderne Gesellschaften ein unverzichtbares Mittel, um Erwartungssicherheit zu schaffen, um tiefgreifende Konflikte beizulegen, um Freiheitsräume und Gestaltungschancen zu eröffnen und die Ansprüche des Einzelnen auf Schutz und Teilhabe zu sichern. Auch das Oberlandesgericht Celle wird sich diesen Anforderungen in einer globalisierten und vernetzten Welt stellen müssen. Es ist dafür bestens gerüstet.

Mein Dank gilt allen Angehörigen des Oberlandesgerichts Celle für ihren nimmermüden Einsatz um eine funktionsfähige, moderne Justiz, der die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu Recht großes Vertrauen und hohes Ansehen schenken.

Hannover, im Oktober 2010




Bernd Busemann

Vorwort



Mit dieser Festschrift wird das 300-jährige Bestehen unseres Gerichtes gewürdigt. Am 14. Oktober 1711 als Oberappellationsgericht gegründet, gehört es zu den ältesten Obergerichten Deutschlands in der Funktion eines Rechtsmittelgerichts, das im Wesentlichen Standort, Aufgabe und Bezirk beibehalten hat. Das Oberlandesgericht Celle kann damit auf eine lange Geschichte zurückblicken und sich seiner Tradition bewusst sein.

Zu dieser Tradition gehören auch die Festschriften, die seit 1911 aus Anlass der Jubiläen des Gerichts erschienen sind.¹ Der Hanoversche Jurist Theodor Hagemann, Richter des Oberappellationsgerichts und Justizkanzleidirektor in Celle, umschrieb unser Gericht in seiner Rede anlässlich des 100-jährigen Jubiläums 1811 mit folgenden Worten: »Fast ein volles Seculum hat es, mit stets wachsendem Ruhme, mit dem Zutrauen der Landeseinwohner und der Achtung des Auslandes beehrt, als Tempel schützender Gerechtigkeit, unerschüttert dagestanden.« Heute können wir schon auf 300 Jahre zurückblicken. Die Geschichte des Gerichts, sein Weg vom Oberappellationsgericht über die Cour d'Appel, über das Preußische Appellationsgericht bis zum Oberlandesgericht ist in diesen Festschriften hervorragend aufgearbeitet. Es beginnt 1911 mit der beeindruckenden und detaillierten Darstellung der ersten 200 Jahre durch einen einzigen Autor, Karl Gunkel, dessen Ausführungen sogar eine Welfische Gegenschrift, den sog. »Anti-Gunkel« herausgefordert haben. Die Bedeutung des Oberlandesgerichts für die Universität Göttingen war 1961 so groß, dass Göttinger Professoren dem Oberlandesgericht eine eigene Festschrift gewidmet haben.² Besonders zu erwähnen ist die Aufarbeitung der Geschichte des Oberlandesgerichts in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur von Ulrich Hamann in der Festschrift von 1986.³ Damit dieses Kapitel der Geschichte mahndend prä-

1 Gunkel, 200 Jahre Rechtsleben in Hannover, 1911; 250 Jahre Oberlandesgericht Celle, 1961; Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, 1961; 275 Jahre Oberappellationsgericht-Oberlandesgericht Celle, 1986.

2 Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, 1961.

3 Hamann, Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich – Justizverwaltung und Personalwesen –, 275 Jahre Oberappellationsgericht/Oberlandesgericht Celle, S. 143.

sent bleibt, haben wir die Publikation aus Anlass des 300-Jubiläums neu aufgelegt.

In der Festschrift zum 300-jährigen Bestehen unseres Gerichts haben wir uns deshalb auf eine kurze geschichtliche Einführung beschränken können, nicht ohne einige neu entdeckte historische Schätze und besondere Ausschnitte und Schwerpunkte zu präsentieren. So geben historische Verfahrensakten des Oberlandesgerichts Celle aus dem Landesarchiv Schleswig-Holstein Zeugnis von der Prozessführung im 18. Jahrhundert. Dieser und weitere geschichtliche Beiträge zeigen, dass die rechtsgeschichtliche Forschung stets neue Facetten der Entwicklung unseres Gerichts entdecken kann. Dazu gehört das von Klaus Tolksdorf beleuchtete Wirken Gottlieb Plancks, der vor 140 Jahren Richter unseres Gerichts war, ebenso wie der Blick von Hinrich Rüping auf die Justizpolitik nach 1945. Ein weiterer der geschichtlichen Schwerpunkte liegt in der Betrachtung des einzigartigen politischen Ereignisses, das die Zeit seit dem 275-jährigen Jubiläum des Gerichts geprägt hat, nämlich die deutsche Wiedervereinigung und der Aufbau des Rechtsstaats in den neuen Bundesländern. Aus berufenem Munde von Rainer Robra und Tilmann Schwarz, die beide der Celler Justiz angehört und sich um den Wiederaufbau der Justiz in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben, zeigt sich das Wirken von Celler Richtern und Staatsanwälten in der Zeit nach der Wende von 1989.

Eine 300-jährige Geschichte bietet einen guten Anlass, sich einmal längerfristige Entwicklungen in der Justiz vor Augen zu führen. Viele Reformen hat die Justiz und mit ihr natürlich auch das Oberlandesgericht Celle im Laufe der Zeit erlebt, andere Reformansätze sind nicht zum Durchbruch gelangt. Welche Reformen die jüngere Zeit geprägt haben und welche Strukturen für die Justiz bestimmend sind und in Zukunft Bedeutung erlangen könnten, wird im Kapitel Justizstrukturen und Justizreformen beleuchtet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Festschrift liegt auf rechtswissenschaftlichen Beiträgen, die sich um die Fachbereiche der Spezialsenate des Oberlandesgerichts Celle ranken. Hier sind interessante Ausschnitte der Rechtsprechung des Gerichts von den Zivilsenaten über die Senate für Familiensachen bis hin zu den Strafsenaten präsent. Zum Autorenkreis zählen nicht nur Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts, sondern auch frühere Mitglieder unseres Gerichts, die nun dem Bundesgerichtshof angehören, sowie unserem Gericht verbundene Rechtsanwälte. Mein besonderer Dank gilt den Universitätsprofessoren Hans-Jürgen Ahrens, Erwin Deutsch, Uwe Diederichsen, Walther Gottwald, Hinrich Rüping und Henning Radtke, die dem Oberlandesgericht viele Jahre als Richter im zweiten Hauptamt angehört haben bzw. angehören und ihre Verbundenheit zu unserem Gericht durch ihre Mitwirkung an der Festschrift zum Ausdruck bringen.

Eine besondere Stellung nimmt das Thema Mediation ein. Die rasche Ausbreitung der gerichtlichen Mediation in Deutschland, die ihren Ausgang in dem von Walther Gottwald angeregten niedersächsischen Justizprojekt genommen hat, verdient nicht nur wegen ihrer zukunftsweisenden Bedeutung,

sondern auch deshalb die Aufnahme in die Jubiläumsfestschrift, weil die gerichtliche Mediation in Berufungsverfahren in Celle als einem der ersten Oberlandesgerichte mit viel Erfolg eingesetzt wird.

Abgerundet wird das Spektrum der Festschriftbeiträge durch einen Blick auf die moderne Justizverwaltung, die sich heute sicherlich durch Technisierung des Richterarbeitsplatzes, eine veränderte Personalführung und das Qualitätsmanagement der Gerichte ganz anders darstellt als in früheren Zeiten. Betrachten wir schließlich die von Ulrich Hamann aufgestellte Zeittafel des Oberlandesgerichts, wird uns die wechselvolle Geschichte des Oberlandesgerichts Celle mit vielen Veränderungen anschaulich vor Augen geführt.

Allen Autorinnen und Autoren dieser Festschrift danke ich für ihre Mitwirkung und für ihren Einsatz. Durch ihren Beitrag haben sie zur Entstehung eines vielfältigen und interessanten Werks beigetragen, das viele Impulse für aktuelle und künftige Diskussionen geben kann. Die Festschrift wäre ohne die großzügige Unterstützung und Förderung durch die VGH-Stiftung nicht zu realisieren gewesen. Für diese Förderung gilt der Stiftung unser Dank. Dem Verlag Vandenhoeck und Ruprecht danken wir für die komplikationslose Zusammenarbeit und das pünktliche Erscheinen unseres Buches zum Beginn des Jubiläumsjahres 2011. Schließlich danke ich allen denjenigen Angehörigen der Verwaltung des Oberlandesgerichts, die an Planung und Zustandekommen dieser Festschrift engagiert mitgewirkt haben, insbesondere Richterin am Oberlandesgericht Dr. Stephanie Springer und Richter am Landgericht Klaas Endler, deren frohgemuter Schwung eine große Hilfe war. Dank gebührt auch dem Redaktionsteam, dem die Richter am Oberlandesgericht Dr. Torsten Landwehr und Bernd-Peter Knafla, Richterin am Landgericht Isabel Gnoza, Richter am Landgericht Dr. Georg Andreas Gebhardt sowie die Referendare Adrian Jaglarz und Felix Muntschick angehört haben.

Die Vielfalt der Festschriftbeiträge entspricht der Vielfalt der vor uns liegenden Aufgaben. Möge das Oberlandesgericht durch seine 300-jährige Geschichte und seine kontinuierliche Weiterentwicklung für die vor ihm liegenden Aufgaben gerüstet sein und möge ihm eine möglichst lange Zukunft am Justizstandort Celle beschieden sein.

Celle, im Oktober 2010



Peter Götz von Olenhusen

Inhaltsverzeichnis

Grußworte und Vorwort

David McAllister: Grußwort	7
Bernd Busemann: Grußwort	9
Peter Götz von Olenhusen: Vorwort	11

A. Geschichtliche Entwicklungen

TORSTEN LANDWEHR »Im Namen des ...«	21
KLAUS TOLKSDORF Das Recht als Band der Einheit – Gottlieb Planck als Pate einer europäischen Zivilrechtskodifikation –	41
ECKARD VORWERK 268 Jahre Bibliothek der Grupenschen Stiftung und ihre bibliophilen Kostbarkeiten	53
STEFAN STODOLKOWITZ Gericht und Gesellschaft – Die Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts im 18. Jahrhundert –	65
THOMAS KRAUSE »Ueber Gefaengnisse und Zuchthaeuser« – Freiheitsstrafe und Strafvollzug im Kurfürstentum und Königreich Hannover –	77
MARKUS WESSEL Vorkonstitutionelles Straßen- und Verkehrsrecht im Fürstentum Lüneburg, dem Königreich und der Provinz Hannover	91
HINRICH RÜPING Justizpolitik in Celle unter britischer Besatzung	99
RAINER ROBRA Es wächst zusammen, was zusammengehört – Zum Aufbau des Rechts- staats in den neuen Bundesländern am Beispiel Sachsen-Anhalts –	111

TILMAN SCHWARZ	
Vom Unrecht zum Recht	
– Rehabilitierungsverfahren in Halle (Saale) –	129
HARALD RANGE	
Europäische Justizkontakte	143

B. Justizstrukturen und Justizreformen

RAINER PETZOLD	
Reform und kein Ende? – Zur Entwicklung des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts der Zivilgerichte –	157
HORST EYLMANN	
Justizreform – notwendig oder überflüssig?	177
ALBRECHT WENDENBURG	
Aspekte von Reformen der Anwaltschaft	185
KONSTANZE GÖRRES-OHDE	
Der lange Weg zur richterlichen Ethik	199
ANNETTE BROCKMÖLLER	
Die Idee von der Unabhängigkeit der Justiz	207
CHRISTOPH FRANK	
Selbstverwaltung der Justiz – »Gerechtigkeit braucht eine starke Justiz« –	217
SABINA KLEIN	
Elektronischer Rechtsverkehr in der Justiz – Entwicklung und Ausblick –	227
JÜRGEN RESTEMEIER	
Der Niedersächsische Anwaltsgerichtshof – errichtet beim OLG Celle . .	239
THOMAS REMMERS	
Die Zulassung zur Anwaltschaft durch die Anwaltschaft	247

C. Rechtsentwicklungen

I. Zivilrecht und Prozessrecht

HANS-JÜRGEN AHRENS	
Strukturen des Zivilprozesses – eine Skizze	257
ERWIN DEUTSCH	
Ethikkommission – Entwicklung und Funktionen	277

VOLKERT VORWERK	
Einfluss des Europarechts auf die nationale Rechtsentwicklung	291
CHRISTOPH KARCZEWSKI	
Die Herbeiführung des Versicherungsfalles nach § 81 VVG n. F. – Neuere Entwicklungen und Ausblick auf die Quotenregelung –	303
GERHARD PAPE	
Entwicklung der Insolvenzordnung	323
BERNHARD HEILE	
Der Senat für Notarsachen des Oberlandesgerichts Celle	347
WILHELM KLEINEKE	
Rechtsentwicklungen im Landwirtschaftsrecht	369
THOMAS KNOKE	
Ein junges Rechtsgebiet für das alte Oberlandesgericht: Vergaberecht . . .	381
ANNETTE WIEGAND-SCHNEIDER	
Wen verklagen und wenn wie? – Neuere Entwicklungen und Tendenzen im Amtshaftungsprozess aus Sicht der verklagten Körperschaft –	395
VALESKA BÖTTCHER	
Kick-Back-Zahlung, Innenprovision und Marge – Oder: Wie gut muss der Anleger informiert sein? –	413
KATRIN RIEKE	
Zivilrechtliche Auswirkungen der Netzentgeltregulierung	431

II. Familienrecht

UWE DIEDERICHSEN	
Kindeswohl als Aufgabe – Richter sein zwischen Recht, Psychologie und Ethik –	449
HANS-JOACHIM DOSE	
Nachehelicher Unterhalt – Eheleiche Lebensverhältnisse, ehebedingte Nachteile und nacheheliche Solidarität –	481
HARTMUT WICK	
Der Versorgungsausgleich – Ein Rechtsinstitut im Wandel –	493

III. Strafrecht

HENNING RADTKE	
Die Entwicklung der Absprachen im Strafverfahren	515

SABINE FERBER	
Das Adhäsionsverfahren nach dem Opferrechtsreformgesetz	
– Eine Bestandsaufnahme und Perspektiven –	537
DIRK GITTERMANN	
Der Europäische Haftbefehl in der Praxis des Oberlandesgerichts Celle .	549

IV. Mediation

STEPHAN BREIDENBACH	
Wie erkläre ich Juristen, was Mediation ist?	565
WALTHER GOTTWALD	
Das Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen	
– Genese, Implementation, Wirkung –	571
PETER GÖTZ VON OLENHUSEN	
Zwischen Euphorie und Ernüchterung – Persönliche Erfahrungen	
mit gerichtlicher Mediation –	589

D. Moderne Justizverwaltung

RALPH GUISE-RÜBE	
Der Richterarbeitsplatz im Jahr 2020 – Überlegungen zu einer	
neuen Arbeitsweise und Arbeitskultur in der Justiz als Folge der	
Globalisierung und als Folge des Wechsels der Generationen –	599
MICHAEL DIETRICH	
10 Thesen zur Referendarausbildung	617
MATHIAS VOLKER	
Qualitätsmanagement der Gerichte – in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	
Niedersachsens	633
GÖTZ WETTICH und KLAAS ENDLER	
Richter – wo bist Du? – Nachwuchsgewinnung und nachhaltige	
Personalentwicklung als elementare Zukunftsaufgabe –	661

E. Zeittafel

ULRICH HAMANN	
Daten zur Geschichte des Oberlandesgerichts	681
Abbildungsverzeichnis	691
Autorenverzeichnis	693

A. Geschichtliche Entwicklungen

TORSTEN LANDWEHR

»Im Namen des ...«

»Die Geschichte hoher Gerichte [...] ist verknüpft mit dem Schicksal, dem Entstehen und Vergehen von Staaten«. So hat es Helmut Coing, der bedeutende Rechtshistoriker, sehr treffend anlässlich eines Vortrags »Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Celle« am 22. Januar 1951 in Celle einleitend formuliert¹. Und in der Tat spiegelt sich in der Geschichte des hiesigen Oberlandesgerichts in ganz besonderer Weise die geschichtliche Entwicklung staatlicher Gebilde und damit auch ein Stück deutscher und europäischer Geschichte in der Zeit seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wider. Dies fängt schon mit der Gründung des Oberappellationsgerichts an, welche im engen Zusammenhang mit der hannoverschen Kurfürstenwürde steht und setzt sich über die napoleonische Ära, den Deutschen Krieg von 1866, die Zeit des Dritten Reichs und das Ende des zweiten Weltkriegs bis hin zur Gründung des Landes Niedersachsen im Jahre 1946 fort. Das 300-jährige Jubiläum des Oberlandesgerichts Celle gibt Anlass, diese wechselvolle Geschichte noch einmal in Erinnerung zu rufen.

Es entsprach althergebrachten Rechtsgrundsätzen, dass der anschließend zum Kaiser gekrönte König des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von den Fürsten des Reiches gewählt (gekürt) wurde und hierbei den Kurfürsten eine besondere Rolle zukam. Erstmals in dem zwischen 1220 und 1235 verfassten Sachsenspiegel des Eike von Repgow werden als bevorrechtigte Wähler des Deutschen Königs die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln sowie der Pfalzgraf vom Rhein als (Erz-)Truchseß, der Herzog von Sachsen als (Erz-)Marschall und der Markgraf von Brandenburg in seiner Eigenschaft als (Erz-)Kämmerer genannt². In der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, dem bedeutendsten Reichsgesetz des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, wurde sodann verbindlich festgelegt, dass die Königswahl nach dem Mehrheitsgrundsatz ausschließlich durch die sieben Kurfürsten (zu den oben Genannten trat noch der König von Böhmen hinzu) zu erfolgen hatte³. Es verwundert daher nicht, dass der mit der Stellung eines Kurfürsten verbundene besondere Macht- und Prestigegegewinn – die Kurfürsten genossen königliche Ehren⁴ – weitere Fürsten veran-

1 Coing, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts in Celle, 1951, S. 5.

2 Drittes Buch Art. 57 § 2.

3 Goldene Bulle von 1356, insb. Cap. I. Qualis esse debeat conductus electorum et a quibus und Cap. II. De electione Romanorum Regis, in: Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, 2. Auflage, 1913, Nr. 148, S. 192ff.

4 Mitteis/ Liebrich, Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Auflage, Kap. 41 II 2 a, S. 352.

lasste, nach der Erlangung der Kurfürstenwürde zu streben. So erhielt der Herzog von Bayern im Jahre 1623 nach der Eroberung der Pfalz durch kaiserliche Truppen zur Belohnung für seine Kaiserstreue im Dreißigjährigen Krieg die pfälzische Kurwürde übertragen⁵. Und auch die Welfendynastie als eines der ältesten Adelsgeschlechter Deutschlands strebte in der Person des Herzogs Johann Friedrich von Calenberg nach der Erlangung der Kurwürde. Als offizielles Ziel der hannoverschen Politik tritt der Wunsch erstmals im Dezember 1672 nach außen in Erscheinung, als der Herzog bemerkenswerterweise gegenüber dem französischen Gesandten Graf Verjus im Zuge von Bündnisverhandlungen mit Frankreich die Bitte äußerte, Ludwig XIV. möge sich auf der nächsten Friedenskonferenz für eine Verleihung der Kurfürstenwürde an den Herzog aussprechen⁶. Zwar machte Ludwig XIV. mit Schreiben vom 10. Januar 1673 deutlich, dass es nicht in seiner Macht stehe, dem Herzog die Kurwürde zuzusichern⁷. Unterstützt durch den (ebenfalls) protestantischen Kurfürsten von Brandenburg, den »Großen Kurfürsten« erreichte aber sein Sohn Herzog Ernst August von Calenberg-Grubenhagen nach langem Ringen⁸ am 22. März 1692 die Belohnung mit der neunten Kur, nachdem er durch einen Sukzessionsvertrag mit seinem in Celle regierenden Bruder Georg Wilhelm, dem sog. Heideherzog, erreicht hatte, dass nach dessen Tode die beiden Herzogtümer vereinigt und damit dem ebenfalls in der Goldenen Bulle niedergelegten Grundsatz der Unteilbarkeit der Kurlande⁹ Genüge getan war. Allerdings wurde erst sein Sohn Georg Ludwig am 7. September 1708 feierlich in das Kurfürstliche Collegium eingeführt.

Dieser staatsrechtlich bedeutsame Akt war der Anlass für die Errichtung eines Oberappellationsgerichts mit Sitz in Celle. Denn eines der mit der Kurwürde verbundenen Vorrechte bestand darin, dass einerseits kein Untertan vor ein Gericht außerhalb des kurfürstlichen Herrschaftsbereichs zitiert werden durfte, es andererseits aber auch keinem Untertan erlaubt war, Berufung vor einem auswärtigen Gericht einzulegen. Nur im Falle der Rechtsverweigerung, bei unheilbaren Verfahrensmängeln oder bei Klagen eines Untertanen gegen den Landesherrn durfte das Reichskammergericht bzw. der Reichshofrat angerufen werden (sog. *privilegium de non evocando et non appellando*)¹⁰. Der Status ei-

5 Kaiserliche Urkunde vom 25. Februar 1623, bei Zeumer (Fn. 3), Nr. 196. Im Westfälischen Frieden von 1648 wurde diese bayerische Kurwürde bestätigt (Art. 4 § 3 *Instrumentum pacis Osnabrugense*, in: Zeumer (Fn. 3), Nr. 197, S. 397), zugleich wurde aber eine achte Kurwürde geschaffen, die dem Pfalzgraf vom Rhein übertragen wurde (Art. 4 § 5 ebd.).

6 Köcher, *Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648 bis 1714*, Zweiter Theil, S. 281.

7 Adolf Köcher (Fn. 6), S. 282.

8 Dazu ausführlich Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession*, Band I, S. 471ff., 592ff.

9 Goldene Bulle von 1356, Cap. XX. *De unione principatum electorum et iurium eis connexorum*, in: Zeumer (Fn. 3), Nr. 148, S. 207f.

10 Goldene Bulle von 1356, Cap. XI. *De immunitate principum electorum*, in: Zeumer, ebd., S. 202f.; zu den Ausnahmen hiervon siehe Peter Jessen, *Der Einfluss von Reichshofrat und Reichskammergericht auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgerichts Celle*, S. 89ff.

nes Kurlandes hatte indes nicht zur Folge, dass Rechtsmittel damit generell ausgeschlossen waren. Denn § 113 des sog. »Jüngsten Reichsabschieds«¹¹ von 1654 sah für den Fall der fehlenden Appellationsmöglichkeit an das Reichskammergericht vor, dass »*der Partey ordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen [...] durch gewisse unparteyische Rechts-Gelerte revidiren, oder auf unparteyische Universität oder anders Collegium Iuridicum zu schicken und dero rechtliches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn*«¹². In Umsetzung dieser reichsrechtlichen Verpflichtung wurde daher vom Kurfürsten Georg Ludwig angeordnet, dass über Rechtsmittel (Appellationen) gegen die Erkenntnisse der damals bestehenden Justizkanzleien und Hofgerichte in Hannover und Celle durch die Kurfürstliche Geheimratsstube in Hannover zu entscheiden war. Diese Regelung stellte allerdings nur ein Provisorium dar. Bereits am 18. Mai 1708 hatten der Geheimrat und Vizekanzler von Fabrice sowie der Hofrat von Püchler, beide Mitglieder der Justizkanzlei in Celle, den Auftrag zur Ausfertigung einer Ordnung für ein neu zu gründendes Oberappellationsgericht erhalten. Den daraufhin erstellten Entwurf sandten v. Fabrice und v. Püchler am 5. März 1709 an den Landesherrn, wobei sie die Stadt Celle als den Sitz des neu zu gründenden Gerichts vorschlugen. Das Reskript vom 23. April 1709 folgte diesem Vorschlag. Am 14. Oktober 1711 erfolgte schließlich die feierliche Eröffnung des Oberappellationsgerichts zu Celle, welches von da an für das Gebiet der Kurlande (heutige Landgerichtsbezirke Göttingen, Hannover und Lüneburg), ab 1715 auch für die Herzogtümer Bremen und Verden sowie ab 1747 für das Herzogtum Lauenburg die zuständige Appellationsinstanz war.

Das Oberappellationsgericht bestand dabei ursprünglich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und weiteren neun »*der Rechte und des Processes wohlkundigen Ober-Appellations-Raethen*« als Beisitzern¹³, die nicht nur deutscher Nation und der »*unveränderten Augsburgischen Confession zugehan*«, sondern »*in Celle auch wirklich ihre Wohnung haben*« mussten¹⁴. Die Richter (mit Ausnahme des Präsidenten, der immer eine adlige Person sein musste¹⁵) gliederten sich dabei nach dem Vorbild des Reichskammergerichts sowie des Reichshofrates¹⁶ in »*eine adliche oder Ritter- und eine gelehrte*

11 Die Bezeichnung rührt daher, dass der 1652 einberufene Reichstag der Letzte war, der (feierlich) entlassen wurde und anlässlich dessen Verabschiedung alle Beschlüsse in einem Dokument zusammengeführt wurden. Der nachfolgende Reichstag tagte als »immerwährender« von 1663 bis 1806 in Regensburg (vgl. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 1902, S. 823).

12 In: Zeumer (Fn. 3), Nr. 200, S. 451.

13 OAGO Erster Theil Tit. I. § 1, in: Chur-Braunschweig-Lueneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, Caput Secundum, Göttingen, 1740.

14 OAGO Erster Theil, Tit. I § 3 (Fn. 13).

15 OAGO Erster Theil, Tit. I § 5 (Fn. 13).

16 Vgl. von Bülow, Ueber die Verfassung, die Geschaeftte und den Geschaeftsgang des Koeniglichen und Churfuerstlich Braunschweig-Lueneburgischen Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle, 1801, Erster Theil, § 17 (S. 40).

Bank«¹⁷. Eine Ernennung zum Oberappellationsgerichtsrat kam zudem nur dann in Betracht, wenn der Kandidat erfolgreich das sog. *Scrutinium* absolviert hatte. So musste der Vorgeschlagene nicht nur eine Probe seines rechtlichen Könnens anhand von »2 oder 3 *Bund Akten*« abliefern. Darüber hinaus stand dem Richterkollegium die Befugnis zu »*sich de vita et moribus [...] zu erkundigen und wann davon mit Grunde etwas widriges zu vernehmen waere solches sowohl, ja noch mehr, als den Mangel der Erudition [Gelehrsamkeit] zu attendiren*«¹⁸. Letztere Vorschrift wurde zwar durch Gesetz vom 18. Juli 1848 ausdrücklich abgeschafft¹⁹. Es verblieb aber bei einer im Einzelnen geregelten schriftlichen und mündlichen Prüfung vor einer Kommission des Oberappellationsgerichts²⁰. Die Trennung in eine adelige und eine bürgerliche Bank wurde gleichfalls erst im Jahre 1848²¹ aufgehoben, nachdem König Ernst August vor dem Hintergrund der Märzrevolution von 1848 eine neue Regierung gebildet hatte, deren Programm auch wichtige Forderungen, wie Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung oder Aufhebung privilegierter Gerichtsstände aufgriff²². Und auch auf das Erfordernis der protestantischen Religionszugehörigkeit wurde erst mit Erlass der Verordnung vom 31. August 1818²³ verzichtet, welche mit Rücksicht auf Art. 16 der im Jahre 1815 geschaffenen Deutschen Bundesakte, wonach die »*Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien [...] in den Gebieten und Ländern des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen*«, den Passus über die Religionszugehörigkeit für aufgehoben erklärte²⁴.

17 OAGO Erster Theil, Tit. 1 § 6 (Fn. 13).

18 OAGO Erster Theil, Tit. 1 § 7 und 8 (Fn. 13).

19 Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung betreffen, § 2 in: Eberhardt, Die Staatsverfassung des Königreichs Hannover, 1860, S. 913.

20 §§ 4ff. (Fn. 19).

21 §§ 1 und 2 des Gesetzes die Aufhebung des Unterschiedes einer adeligen und einer gelehrten Bank im Ober-Appellationsgericht betreffend vom 22. Juni 1848, in: Gesetzes-Sammlung 1848, S. 165f.

22 Vgl. Schubert, Verfassung und Verfassungskämpfe im frühen 19. Jahrhundert, in: Niedersächsische Geschichte (Hrsg.: Hucker/Schubert/Weisbrod), S. 460ff.

23 Verordnung, die veränderte und verbesserte Einrichtung des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts betr., in: Eberhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839, Zweiter Band, S. 241 ff.

24 Verordnung, die veränderte und verbesserte Einrichtung des K. Ober-Appellations-Gerichts betr. Erster Abschnitt, Ziffer 7, in: Eberhardt (Fn. 23). Die personelle Ausstattung des Gerichts änderte sich demgegenüber schon 1733, nachdem die erhebliche Zunahme der Gerichtsverfahren und die damit verbundene äußerst lange Verfahrensdauer, die zum Teil dazu führte, dass die »*streichenden Partheyen ... gar darueber hinsterven*« (Vorrede der Verbesserte Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts, in: Chur-Braunschweig-Lueneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, Caput Secundum, S. 180), eine Justizreform erforderlich machte, die in der Verbesserten Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts vom 20./31. März 1733 ihren Niederschlag fand. Kernstück dieser Reform war die Einteilung des Gerichts in zwei Senate, den Lüneburgischen und den Calenbergischen, welche jeweils für die Appellationen aus bestimmten Bezirken zuständig waren (Ebd.,

Bei alledem ist hervorzuheben, dass die Gründung des Oberappellationsgerichts, die in die Zeit des (Hoch-)Absolutismus fiel, auf der eigenen Machtfülle des regierenden Landesherrn beruhte und seine Legitimation ausschließlich aus seiner Person als Inhaber sämtlicher Staatsgewalt und damit auch der Gerichtsgewalt²⁵ herleitete. Dies zeigt sich nicht nur an dem bereits erwähnten Bestimmungsrecht hinsichtlich der Religionszugehörigkeit der Richter, das seine Wurzeln in dem landesherrlichen *ius reformandi* hatte, welches im Augsburger Religionsfrieden von 1555 in dem Grundsatz »*cuius regio eius religio*« (»Wessen Land, dessen Religion«)²⁶ seinen Niederschlag gefunden hatte. Die unmittelbar von der Person des Monarchen abgeleitete Rechtsprechungsgewalt fand ihren Ausdruck insbesondere darin, dass der Kurfürst nach der Vorrede zur Oberappellationsgerichtsordnung den Gerichtsmitgliedern »*vollkommene Macht und Gewalt*« gab »*an Unsere Statt, und in Unsern Nahmen [...] zu handeln*«, dass »*sie also handeln, sprechen und erkennen, zu exequieren und zu vollziehenc [...], nicht anders, als hätten wir solches in eigener Person gethan*«²⁷. In Übereinstimmung damit lautete die Eingangsformel für alle Urteile, dass »*Von Gottes Gnaden Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatz-Meister*²⁸ und Churfürst« für Recht erkannte. Mit dem 12. August 1714 trat jedoch insoweit eine wichtige Änderung ein. An diesem Tage bestieg nämlich Georg Ludwig als König Georg I. den englischen Thron. Diese Thronbesteigung durch einen ausländischen Landesherrn war möglich geworden, weil der Vater Georg Ludwigs, Kurfürst Ernst August von Hannover, die Tochter des Kurfürsten Friedrich V. (des legendären Winterkönigs) Sophie Dorothea von der Pfalz geheiratet und dadurch dem Welfenhaus die Anwartschaft auf den englischen Thron gesichert hatte. Denn Sophie von der Pfalz war eine Enkelin Königs Jakobs I. von England (dem Sohn von Maria Stuart und Lord Darnley) und war durch den sog. Act of Settlement von 1701, dem Gesetz des englischen Parlaments zur Sicherung der protestantischen Thronfolge in England, zur Thronerbin bestimmt worden²⁹. Als dann mit dem Tode der Königin Anna am 1. August 1714 der

S. 181) sowie die Aufstockung des Gerichts um zwei weitere Oberappellationsräte (Nr. 12 der verbesserten Einrichtung, ebd. S. 185).

25 Königliches Recht der oberst-richterlichen Gewalt; vgl. Döhler, Abhandlung von den Rechten der obersten Gewalt oder Majestätsrechten und Regalien, 2. Auflage, 1785, § 151 (S. 112f.); vgl. auch § 9 des Landesverfassungs-Gesetzes für das Königreich Hannover vom 6. August 1840: »Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit«. Die Anlehnung an den englischen Verfassungsgrundsatz, wonach der König Quelle der Gerechtigkeit ist (fountain of justice – fons iustitiae) (vgl. Blackstone, Commentaries on The Laws of England, 18. Edition, 1821, S. 305 sowie Cox, Die Staatseinrichtungen Englands, 1867, S. 264) ist unverkennbar.

26 Abschied der Röm[isch] königl[ichen] Majestät und gemeiner Stände auff dem Reichs-Tag zu Augsburg auffgerichtet, im Jahr 1555, §§ 15–17, 20, 24, 26 und 27.

27 Vgl. von Bülow (Fn. 16).

28 Der Erzschatzmeister trug bei öffentlichen Prozessionen dem Kaiser die Krone vor und warf nach der Krönung neu geprägte Gedenkmünzen unter das Volk, vgl. Döhler (Fn. 25), § 161, S. 119.

29 Act of Settlement, 1701, in: English Historical Documents, 1660–1714, S. 129ff.

Am 14. Oktober 2011 feiert das Oberlandesgericht Celle sein 300stes Jubiläum. Es ist damit eines der ältesten Obergerichte Deutschlands. Nach seiner Gründung als kurfürstliches Oberappellationsgericht durch Kurfürst Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, den späteren König Georg I. von England, durchlebte es eine wechselvolle Geschichte. Die Beiträge spiegeln die große Bandbreite der Rechtsgebiete des Oberlandesgerichts Celle wider. Rechtshistorische Aufsätze über die Geschichte des Gerichts runden die Festschrift ab.

Der Herausgeber

Dr. Peter Götz von Olenhusen ist Präsident des Oberlandesgerichts Celle.

ISBN 978-3-525-10562-7



9 783525 105627

www.v-r.de